

 **Bundesministerium  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz**

An das  
Verkehr, Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Mit E-Mail:  
[st2@bmvit.at](mailto:st2@bmvit.at)

[bmrvrdj.gv.at](http://bmrvrdj.gv.at)

**Verfassungsdienst**  
BMVRDJ - V (Verfassungsdienst)

**Mag. Johanna Laura Baumann, LL.M.**  
**MMag. Thomas Zavadil**  
Sachbearbeiter  
[johanna-laura.baumann@bmrvrdj.gv.at](mailto:johanna-laura.baumann@bmrvrdj.gv.at)  
+43 1 521 52-302945  
[thomas.zavadil@bmrvrdj.gv.at](mailto:thomas.zavadil@bmrvrdj.gv.at)  
+43 1 521 52-302939  
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl  
an [sektion.v@bmrvrdj.gv.at](mailto:sektion.v@bmrvrdj.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: BMVRDJ-601.226/0008-V 4/2019

Ihr Zeichen: BMVIT-161.007/0001-IV/ST2/2019

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 (32. StVO-Novelle) und das Führerscheingesetz geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

## II. Inhaltliche Bemerkungen

### Zu Art. 1 (Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960):

#### Zu Z 3 (§ 5 Abs. 4b):

„[B]esonders geschulte und hierzu ermächtigte Organe der Bundespolizei“ dürften nicht nur berechtigt sein, bestimmte Personen zu einem Arzt zur Blutabnahme zu bringen; sie dürfen darüber hinaus auch befugt sein, eine „Überprüfung zur Feststellung der körperlichen und geistigen Verfassung“ von Personen vorzunehmen. Dies ergibt sich allerdings nur implizit, nämlich durch die Formulierung der Tatbestandsvoraussetzungen im ersten Satz sowie aus dem vorletzten Satz. Hier wäre eine ausdrückliche Regelung dringend geboten. Daran schließt sich auch das Bedürfnis zur Klarstellung, worauf sich die Formulierung „hierzu ermächtigte[n]“ im ersten und im vorletzten Satz jeweils bezieht.

Es wird nicht übersehen, dass die Formulierung „zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinn des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt“ bereits Eingang in die Abs. 4a und 5 gefunden hat. Dessen ungeachtet wird darauf hingewiesen, dass diese Aufzählung nicht nur höchst unübersichtlich ist; insbesondere bleibt unklar, in welchem Verhältnis zueinander sich die einerseits durch die Konjunktion „und“, andererseits durch die Konjunktion „oder“ aneinander gereihten Tatbestandselemente zueinander beziehen: Es ist sprachlich nicht zu entscheiden, ob die Voraussetzung „von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt“ kumulativ nur zum Element „im Sinn des § 5a Abs. 4 ausgebildeten“ oder zu sämtlichen sonstigen Tatbestandselementen hinzutritt. Dass Ersteres zutrifft, dürfte zwar aus den Gesetzesmaterialien zur Novelle BGBl. I Nr. 52/2005 (RV 859 BlgNR XXII. GP) – und zwar aus den Erläuterungen zu § 5a Abs. 4 StVO. 1960 – abzuleiten sein; eine sprachlich eindeutige Fassung des Gesetzestextes wäre dennoch wünschenswert.

#### Zu Z 10 (§ 5a Abs. 4):

Bei einer klaren Regelung über die verschiedenen Kategorien von Ärzten in § 5 Abs. 4a, 4b und 5 (vgl. den Hinweis zu Z 3 [§ 5 Abs. 4b]) könnte in der vorliegenden Regelung in ebenso klarer Weise angeordnet werden, auf welche Ärzte sich eine Verordnung nach § 5a Abs. 4 zu beziehen hat. Wünschenswert wäre im Übrigen auch die Auflösung der terminologischen Divergenz zwischen „Ausbildung“ („im Sinn des § 5a Abs. 4 ausgebildeten [...] Arzt“ in § 5 Abs. 4a, 4b und 5) und „Weiterbildung“ („Weiterbildung für Ärzte“ in § 5a Abs. 4).

### **Zu Z 17 (§ 99 Abs. 1 lit. a bis c):**

Gemäß dem vorgeschlagenen § 99 Abs. 1 lit. c StVO begeht eine Verwaltungsübertretung ua. wer „an der Überprüfung zur Feststellung der körperlichen und geistigen Verfassung durch besonders ausgebildete und hiezu ermächtigte Organe der Bundespolizei nicht mitwirkt“. Damit soll offenbar die Verweigerung der Mitwirkung an der Feststellung der Fahrtüchtigkeit gemäß dem vorgeschlagenen § 5 Abs. 4b unter Strafe gestellt werden. Es wird allerdings weder in den Erläuterungen zum vorgeschlagenen § 5 Abs. 4b noch zum vorgeschlagenen § 99 Abs. 1 lit. c näher dargetan, was unter dieser „Mitwirkung“ zu verstehen ist. Es wird daher angeregt, entsprechende Ergänzungen vorzunehmen.

### **Zu Art. 2 (Änderung des Führerscheingesetzes):**

#### **Zu Z 2 (§ 39 Abs. 2a):**

Die Anordnung, dass einem Lenker, der von der Möglichkeit eines Harnscreenings gemäß dem vorgeschlagenen letzten Satz des § 5 Abs. 4b StVO. 1960 Gebrauch gemacht hat und dessen Testergebnis keinen Rückschluss auf Suchtmittelkonsum zulässt, der vorläufig abgenommene Führerschein bzw. Mopedschein wieder auszufolgen ist, wirft die Frage nach dem Verhältnis zwischen Harntest und Bluttest bei Verdacht auf Suchtmittelkonsum auf. Sofern die Wiederausfolgung bei negativem Harnscreeningsergebnis auf dem Umstand gründet, dass jenes schneller verfügbar ist als das Ergebnis eines (verpflichtend ebenfalls durchzuführenden) Bluttests, sollte dies in den Erläuterungen entsprechend dargestellt werden.

## **III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**

### **Allgemeines:**

1. Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrdj.gv.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere
  - die [Legistischen Richtlinien 1990](#)<sup>2</sup> (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) und
  - die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#))<sup>3</sup>
 zugänglich sind.

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup> <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/lgrl1990.pdf>

<sup>3</sup> [https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3cffb0c47.de.0/layout\\_richtlinien.doc](https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3cffb0c47.de.0/layout_richtlinien.doc)

2. Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007)<sup>4</sup>, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

#### Zum Titel:

Im Titel des Sammelgesetzes sind *ausschließlich* die Kurztitel der betroffenen Bundesgesetze anzuführen. Der Klammerausdruck „(32. StVO-Novelle)“ hat daher zwar seinen Platz in der Überschrift des Art. 1; im Titel des Sammelgesetzes hat er jedoch zu entfallen.

#### Zu Art. 1 (Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960):

##### Zum Einleitungssatz:

1. In der Stammfassung der Straßenverkehrsordnung 1960 ist in der amtlichen Abkürzung des Titels ein Abkürzungspunkt enthalten: „StVO. 1960“. Soweit ersichtlich, ist diese Schreibweise – die den aktuellen Abkürzungskonventionen nicht entspricht – nach wie vor aufrecht. Falls eine nähere Prüfung diese Annahme bestätigt, könnte im Rahmen der geplanten Novelle eine Aktualisierung erfolgen. Mögliche Formulierungen für eine entsprechende Novellierungsanordnung wären zB:

*Im Titel wird der Ausdruck „StVO. 1960“ durch den Ausdruck „StVO 1960“ ersetzt.*

*Im Titel entfällt der Punkt nach dem Ausdruck „StVO“.*

Bis zu einer solchen Änderung wäre die amtliche Abkürzung jedoch mit dem Abkürzungspunkt wiederzugeben.

2. Es muss „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2019“ heißen.

##### Zur Artikelbezeichnung:

Der Doppelpunkt nach der Bezeichnung „**Artikel 1**“ hat zu entfallen.

---

<sup>4</sup> [https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL\\_01\\_000\\_20070301\\_BKA\\_601\\_876\\_0006\\_V\\_2\\_2007](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007)

**Zu Z 3 (§ 5 Abs. 4b):**

Vor der Wortfolge „und bei denen sie festgestellt haben“ (erster Satz) ist ein Komma zu setzen.

Auf den versehentlich vor das Wort „zur“ gesetzten Bindestrich im vorletzten Satz wird aufmerksam gemacht.

**Zu Z 4 (§ 5 Abs. 6):**

Der Klammerausdruck „(Verfassungsbestimmung)“ (ebenso wie der Klammerausdruck „(Grundsatzbestimmung)“) im Text der Rechtsvorschrift ist in Fettdruck wiederzugeben (vgl. Layout-RL 2.4.1).

Eine Blutabnahme zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes erfolgt ausschließlich bei Personen, die gemäß Abs. 4a zu einem Arzt gebracht werden; eine Blutabnahme zum Zweck der Bestimmung einer Suchtmittelbeeinträchtigung erfolgt ausschließlich bei Personen, die gemäß Abs. 4b zu einem Arzt gebracht werden. In diesem Fall ist die Verwendung der Konjunktion „bzw.“ geboten („[...] bzw. einer Suchtmittelbeeinträchtigung“).

**Zu Z 5 (§ 5 Abs. 9 und 9a):**

Bei absteigend geordneten Gliederungszitaten richtet sich der Numerus nach der obersten Gliederungseinheit. Man kann zwar „im Sinn der Abs. 9 und 9a des § 5“ sagen (weil hier das Gliederungszitat eben *nicht* absteigend geordnet ist). Offensichtlich falsch wäre aber „im Sinn der § 5 Abs. 9 und 9a“; richtig ist vielmehr „im Sinn des § 5 Abs. 9 und 9a“. Diese Regel ist auch bei der Formulierung von Novellierungsanordnungen zu beachten. Es muss daher „§ 5 Abs. 9 und 9a lautet:“ heißen.

Es wird auf das Fehlen des Abkürzungspunktes im Ausdruck „nach Abs 4b“ (letzter Satz) aufmerksam gemacht.

**Zu Z 6 (§ 5 Abs. 10):**

Es wird auf die Fehlformatierung des Absatzes hingewiesen.

Zur korrekten Wiedergabe des Klammerausdrucks „(Verfassungsbestimmung)“ vgl. den Hinweis zu Z 4 (§ 5 Abs. 6).

**Zu Z 7 (§ 5 Abs. 11 und 12):**

Auch hier muss es „§ 5 Abs. 11 und 12 lautet:“ heißen (vgl. den Hinweis zu Z 5 [§ 5 Abs. 9 und 9a]).

**Zu Z 9 (§ 5a Abs. 3a und 3b):**

*Novellierungsanordnung:*

Bei der Einfügung von Gliederungseinheiten sollte einheitlich auf die in der Z 3 (§ 5 Abs. 4b) verwendete Formulierung zurückgegriffen werden. Es sollte daher heißen:

*Nach § 5a Abs. 3 werden folgende Abs. 3a und 3b eingefügt:*

*Abs. 3b:*

Es wird empfohlen, die Abkürzung „gem.“ durch das Wort „gemäß“ zu ersetzen.

**Zu Z 10 (§ 5a Abs. 4):**

Eine Bundesministerin für „Frauen und Gesundheit“ gibt es nicht; gemeint sein dürfte „Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz“. Ob es tunlich ist, in einem Bundesgesetz auf das Geschlecht der aktuellen Amtsinhaberin abzustellen, ist allerdings fraglich; denn konsequenterweise wäre dann bei jedem Wechsel in der Person des Amtsinhabers gegebenenfalls eine Gesetzesänderung durchzuführen (vgl. nur die im Entwurf vorgesehene Anpassung in Hinblick auf den Bundesminister für Inneres). In diesem Zusammenhang wird auf den Formulierungsvorschlag unter dem Punkt „Zur Novellierungstechnik“ (s. unten) verwiesen.

**Zu Z 11 (§ 5b samt Überschrift):**

Zur Wortfolge „[§] 19 Abs. 2 und 3 und 6 FSG“ wird darauf hingewiesen, dass seit der Novelle BGBl. I Nr. 43/2013 ein § 19 Abs. 6 FSG gar nicht existiert. Möglicherweise soll der bestehende unrichtige Hinweis auf Abs. 6 durch einen solchen auf Abs. 3 ersetzt werden (diese Annahme liegt dem Formulierungsvorschlag unter dem Punkt „Zur Novellierungstechnik“ zu Grunde).

**Zu Z 12 (§ 42 Abs. 3):**

Auf das Fehlen der Paragraphenbezeichnung in der Novellierungsanordnung wird aufmerksam gemacht („42 Abs. 3“).

**Zu Z 14 (§ 43 Abs. 8a):**

Zur Formulierung der Novellierungsanordnung wird auf die Ausführungen zu Z 9 (§ 5a Abs. 3a und 3b) verwiesen. Es sollte daher heißen:

*Nach § 43 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 eingefügt:*

Im Ausdruck „7, 5 t“ hat das Leerzeichen nach dem Komma zu entfallen.

**Zu Z 15 (§ 94d Z 4b):**

**Novellierungsanordnung:**

Enthält eine Paragraphenbezeichnung ein Buchstabensuffix, so ist zwischen Zahl und Buchstabe *kein* Leerzeichen zu setzen: nicht „§ 94 d“, sondern „§ 94d“. Außerdem wird neuerlich auf die Ausführungen zu Z 9 (§ 5a Abs. 3a und 3b) verwiesen. Dementsprechend sollte es heißen:

*Nach § 94d Z 4a wird folgende Z 4b eingefügt:*

**Z 4b:**

Ist Gegenstand einer Novellierungsanordnung die Erlassung einer Gliederungseinheit als Ganzes, so ist bei deren Wiedergabe grundsätzlich die im e-Recht für eine derartige Gliederungseinheit vorgesehene Formatvorlage zu verwenden; anderes gilt nur dann, wenn es sich bei der betreffenden Gliederungseinheit um einen Satz oder Halbsatz handelt. Im vorliegenden Fall ist daher die Formatvorlage 52\_Aufzaehl\_e1\_Ziffer zu verwenden.

**Zu Z 16 (§ 96 Abs. 1 erster Satz):****Novellierungsanordnung:**

Statt „1. Satz“ muss es „erster Satz“ heißen.

**Erster Satz:**

Gliederungsbezeichnungen sind zwar Bestandteil jener Gliederungseinheit, die sie bezeichnen; sie sind jedoch *nicht* Bestandteil der auf die Bezeichnung folgenden untergeordneten Gliederungseinheit. Die Bezeichnung „(1)“ ist somit zwar Teil des Abs. 1, *nicht* jedoch Teil des ersten Satzes des Abs. 1. Wird nur der erste Satz eines Absatzes neu erlassen, so ist die Absatzbezeichnung (hier: „(1)“) daher *nicht* wiederzugeben.

Da es sich bei der neu zu erlassenden Gliederungseinheit nicht um einen ganzen Absatz, sondern nur um dessen ersten Satz handelt, ist die Formatvorlage 23\_Satz\_(nach\_Novao) zu verwenden.

Im Wortfragment „-strecke“ ist kein Halbgeviertstrich, sondern ein Bindestrich zu setzen.

Es wäre zu prüfen, ob nicht an dem bisherigen Wortlaut „Einhaltung von Sachverständigengutachten“ festgehalten werden sollte; aus den Erläuterungen ergibt sich zu dieser Änderung nichts. Falls der Wortlaut geändert werden soll, müsste es aber jedenfalls „Einhaltung eines Sachverständigengutachtens“ heißen.

**Zu Z 17 (§ 99 Abs. 1 lit. a bis c) und 18 (§ 99 Abs. 1 lit. d):****Novellierungsanordnung:**

Vorausgeschickt wird Folgendes:

- Die lit. a bis c umfassen weder die Absatzbezeichnung „(1)“ (vgl. den Hinweis zu Z 16 [§ 96 Abs. 1 erster Satz]) noch den Einleitungsteil („Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist [...] bestrafen.“).
- Die lit. a bleibt unverändert; es besteht somit keinerlei Anlass, diese litera neu zu erlassen.
- Zum Gebrauch des Numerus in Novellierungsanordnungen vgl. den Hinweis zu Z 5 (§ 5 Abs. 9 und 9a).
- In der Novellierungsanordnung „lautet“ sind zwei Anordnungen zusammengefasst: die Aufhebung der bisherigen Gliederungseinheit und die Erlassung einer gleichbezeichneten Gliederungseinheit anderen Inhalts. Mit der – einfachgesetzlichen – Anordnung „§ 99 Abs. 1 lit. a bis c lautet:“ wird daher auch die Aufhebung der – in Verfassungsrang stehenden – lit. c normiert.
- Da die Novellierungsanordnung „lautet“ auch die Aufhebung der bisherigen Gliederungseinheit umfasst (s. oben), setzt sie voraus, dass eine Gliederungseinheit mit der betreffenden Bezeichnung schon bisher dem Rechtsbestand angehört. Auf den § 99 Abs. 1 lit. d trifft dies jedoch nicht zu.
- Bei der Abfolge der Novellierungsanordnung ist darauf zu achten, dass das Zusammenwirken der einzelnen Anordnung leicht nachvollziehbar ist. Vor der Erlassung einer neuen lit. c sollte daher die *bisherige* lit. c umbenannt werden.

Die Novellierungsanordnungen haben daher (und zwar in folgender Reihenfolge) zu lauten:

(*Verfassungsbestimmung*) § 99 Abs. 1 lit. c erhält die Bezeichnung „d“.

In § 99 Abs. 1 wird die lit. b durch folgende lit. b und c ersetzt:

*lit. d:*

Zur Formatierung des Klammerausdrucks „(*Verfassungsbestimmung*)“ vgl. den Hinweis zu Z 4 (§ 5 Abs. 6).

## Zu Z 20 (§ 103 Abs. 22):

Es sind *zwei* Absätze anzufügen; diese haben zu lauten:

*Dem § 103 wird folgender Abs. 22 angefügt:*

„(22) Die Überschrift zu § 5, § 5 Abs. 1, 4b, 9, 9a, 11 und 12, § 5a Abs. 1, 3a, 3b und 4, § 5b samt Überschrift, § 42 Abs. 3 und 8, § 43 Abs. 8, § 94d Z 4b, § 96 Abs. 1 erster Satz sowie § 99 Abs. 1 lit. b und c und Abs. 1b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2019 treten mit [...] in Kraft.“

(*Verfassungsbestimmung*) Dem § 103 wird folgender Abs. 23 angefügt:

„(23) (**Verfassungsbestimmung**) § 5 Abs. 6 und 10 sowie § 99 Abs. 1 lit. d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2019 treten mit [...] in Kraft.“

Bei Berücksichtigung der Vorschläge unter „Allgemeines“ zur Anpassung der Ministerialbezeichnungen, zur allfälligen Änderung der amtlichen Abkürzung sowie zur Novellierungs-technik (vgl. unten) wäre Abs. 22 entsprechend zu adaptieren.

**Zu Art. 2 (Änderung des Führerscheingesetzes):****Zur Artikelbezeichnung:**

Der Doppelpunkt nach der Bezeichnung „**Artikel 2**“ hat zu entfallen.

**Zu Z 1 (§ 39 Abs. 1 zweiter Satz):**

Auf die Fehlformatierung des Anführungszeichens vor dem Ausdruck „§ 99 Abs. 1 lit. b oder c StVO 1960“ wird aufmerksam gemacht.

Es besteht kein Anlass, das Verbum vorzuziehen; es sollte besser „wird der Verweis [...] durch den Verweis [...] ersetzt.“ heißen.

**Zu Z 2 (§ 39 Abs. 2a):**

Bei der Novellierungsanordnung „wird eingefügt“ ist stets anzugeben, an welcher Stelle die Einfügung zu erfolgen hat. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Art. 1 Z 9 (§ 5a Abs. 3a und 3b) verwiesen. Es muss daher heißen:

*Nach § 39 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:*

**Zu Z 3 (§ 43 Abs. 28):**

*Novellierungsanordnung:*

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

*Dem § 43 wird folgender Abs. 28 angefügt:*

*Abs. 28:*

Bei der Inkrafttretensregelung ist die Fassung der geplanten Novelle anzugeben.

Zur Verwendung des korrekten Numerus bei absteigend geordneten Gliederungszitaten vgl. die Anmerkung zu Art. 1 Z 5 (§ 5 Abs. 9 und 9a).

Es muss daher „§ 39 Abs. 1 und 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2019 tritt mit [...] in Kraft.“ heißen.

**IV. Zu den Materialien****Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:**

Ein Allgemeiner Teil der Erläuterungen fehlt vollständig. Darin wäre insbesondere anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

### **Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:**

Die Überschriften sollten auf ihre Richtigkeit überprüft werden (vgl. zB „Zu 5“ [richtig: „Zu Z 5“], „Zu Z 8“, „Zu Z 15, 15 und 16“ [ohne Angaben der betroffenen Paragraphen]).

Auf das Schreibversehen „vollige“ im vierten Absatz der Ausführungen zu Z 3 (§ 5 Abs. 4b) wird aufmerksam gemacht.

Ein Hinweis auf ein „grundsätzliches“ Inkrafttreten zu einem bestimmten Zeitpunkt (so zu Z 20 [§ 103 Abs. 22]) ergibt nur dann einen Sinn, wenn Abweichungen vorgesehen sind und wenn diese in den Erläuterungen auch näher begründet werden.

### **Zur Textgegenüberstellung:**

Die Textgegenüberstellung ist weit davon entfernt, die durch die geplante Novelle bewirkten Unterschiede zwischen der geltenden und der künftigen Fassung des Gesetzestextes zuverlässig zu dokumentieren (vgl. nur die Überschrift zu § 5, § 5 Abs. 1 und 6, Überschrift zu § 5b, § 5b Abs. 2, § 42 Abs. 8 und § 96 Abs. 1).

In diesem Zusammenhang wird auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ BKA-[600.824/0001-V/2/2015](#)<sup>5</sup> (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) und dessen Ergänzung durch das Rundschreiben vom 8. Juni 2018, GZ BMVRDJ-[600.824/0003-V 2/2018](#)<sup>6</sup> (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen, insbesondere Hervorhebung von Textunterschieden) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln und Empfehlungen:

- Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen (vgl. demgegenüber zB die Darstellung des § 99 Abs. 1).
- Die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede sind hervorzuheben, dergestalt dass in der Spalte „Geltende Fassung“ entfallende (auch: durch andere ersetzte) Passagen, in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ die neuen Passagen hervorgehoben werden. Die Hervorhebung kann, *wenn und soweit* dies dem Verständnis und der Lesbarkeit dient, mehr als die exakten Textunterschiede umfassen.

---

<sup>5</sup> [https://www.ag.bka.gv.at/at.qv.bka.wiki-bka/index.php?Datei:BKA-600.824\\_0001-V\\_2\\_2015\\_Legistische\\_Richtlinien\\_Gestaltung\\_von\\_Textgegen%C3%BCberstellungen\\_Rundschreiben\\_des\\_BKA-VD.docx](https://www.ag.bka.gv.at/at.qv.bka.wiki-bka/index.php?Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx)

<sup>6</sup> [https://www.ag.bka.gv.at/at.qv.bka/img\\_auth.php/7/7/TGUe-RS\\_2018.pdf](https://www.ag.bka.gv.at/at.qv.bka/img_auth.php/7/7/TGUe-RS_2018.pdf)

- Es wird dringend empfohlen, Textgegenüberstellungen automationsunterstützt mit Hilfe des MS-Word-Dokumentvergleichs und des darauf aufbauenden Werkzeugs zu erstellen<sup>7</sup> und erforderlichenfalls nachzubearbeiten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

17. Mai 2019

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt

---

<sup>7</sup> Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>